
Bebauungsplan Nr. 61
„Am Forsthaus/Ost“, Bad Rothenfelde

- Fachbeitrag Avifauna + Amphibien und Artenschutzrechtliche Prüfung -



Januar 2017

Auftragnehmer:
FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	1
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	1
3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
4. Fachbeitrag Avifauna	3
4.1 Erfassungsmethodik	3
4.2 Ergebnisse	4
5. Fachbeitrag Amphibien	7
5.1 Erfassungsmethodik	7
5.2 Ergebnisse	7
6. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	8
6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	8
7. Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna und der Amphibien	9
Quellen	11
Gesetze	12
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Geländeterminale zur Erfassung der Avifauna mit Angaben zur Methodik.	3
Tab. 2: Gefährdung der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Häufigkeit und Status.	6
Tab. 3: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung.	7

Kartenverzeichnis (Anhang)

Karte 1: Avifauna und Amphibien

1. Einführung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde plant die Ergänzung des Bebauungsplans 61 „Am Forsthaus/Ost“. Ziel ist Errichtung von Wohnhäusern auf der südlichen bisher unbebauten Parzelle. Diese besteht aus einer Obstwiese mit verschiedenen hochstämmigen Sorten.

Der Artenschutz besitzt seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung und muss bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden - somit auch in diesem Verfahren.

Die Artengruppen der Vögel (Avifauna) und der Amphibien weisen auch bei kleineren Bauvorhaben oftmals eine hohe Bedeutung auf. Dies liegt an deren hohem europarechtlichen Schutz, der allgemeinen Verbreitung und einem flächendeckendem Vorkommen.

Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben, hat die Gemeinde Bad Rothenfelde im Frühjahr 2016 eine Untersuchung der Vögel und der Amphibien in Auftrag gegeben. Dieses Artenschutzgutachten wurde durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph M. Schwartz aus Warendorf erarbeitet.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist in Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben, wenn es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt oder wenn die Habitatbedingungen des Eingriffsraumes deren Vorkommen vermuten lassen. Die Belange des besonderen Artenschutzes gelten flächendeckend, zum Beispiel auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich oder bei Gebäudeabriss oder –sanierung.

Im Folgenden sollen die wesentlichen relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 12.12.2007 und zuletzt am 29.7.2009 novelliert, der deutsche Artenschutz damit wie gefordert an europäisches Recht angepasst. Das Gesetz soll auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) die biologische Vielfalt (besser) schützen. In Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob im Eingriffsraum besonders und streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen könnten; durch die so genannte Artenschutzprüfung (ASP) ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben auf die besonders und streng geschützten Arten auswirken wird. Für diese Gruppe gelten die zum Teil sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Dazu zählen z.B. alle europäischen Vogelarten.

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Zu den mittlerweile bekannten Vertretern zählen unter den Amphibien der Kammmolch und der Laubfrosch. Bei den Vögeln sind z.B. alle Greifvögel- und Eulenarten streng geschützt.

Für diese streng geschützten Arten gelten bei Eingriffsplanungen die Zugriffsverbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es ist verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) und der Potenzialanalyse

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I werden alle potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen gesichtet, alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Es wird ermittelt, welche Habitatvoraussetzungen der Eingriffsraum bietet und wie sich der Eingriff darauf auswirken könnte; mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden prognostiziert. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkung prognostiziert; berücksichtigt werden dabei Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die Verbotstatbestände werden für jede Art geprüft.
- In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.“

Das vorliegende Gutachten folgt im Aufbau diesem Schema.

3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Planungsraum befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Bad Rothenfelde in der Siedlung Helfern (s. Karte 1 im Anhang). Die in Teilen überplante Obstbaumwiese besteht aus 18 Obst- und zwei Walnussbäumen hoch- und mittelstämmiger Sorten (Fotos 1-3 im Anhang). Die 2016 mit Schafen beweidete Fläche wird zur westlich angrenzenden Straße „Am Forsthaus“ von einer Hecke gesäumt, die mit einzelnen sehr hohen und alten Bäumen durchsetzt ist. Dieser Bestand setzt sich vorwiegend aus Hasel, Eberesche, Schlehe, Roter Hartriegel, Schneeball und Hainbuche zusammen. Östlich zum Eingriffsraum befindet sich eine Grünlandparzelle, die als Ausgleichsfläche für den (Obst)Baumbestand vorgesehen ist (Foto 4 im Anhang). Im Übergang zum angrenzenden Laubwald stockt ein von Schwarzdorn dominierter Strauchbestand. Das südlich angrenzende, strukturarme Angelgewässer wurde auf das Vorkommen von Amphibien untersucht (Fotos 5-6 im Anhang).

4. Fachbeitrag Avifauna

4.1 Erfassungsmethodik

Von Ende März bis Mitte Juni wurden zur Erfassung der Avifauna sechs Geländebegehungen durchgeführt (Termine siehe Tabelle 1).

Die Felduntersuchungen wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge und Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene im Gelände beobachtete Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Die Unterteilung in Brutverdacht und –nachweis sowie Nahrungsgast orientierte sich an den artspezifischen Vorschlägen von SÜDBECK et al. (2005).

Die Nachweise aller Arten sind in der Fundpunktkarte im Anhang dokumentiert (s. Karte 1 im Anhang).

Tab. 1: Geländeterminale zur Erfassung der Avifauna mit Angaben zur Methodik.

Datum	Nachweismethode
29.3.16	Nächtliche Kontrolle mit Klangattrappe zur Erfassung der Eulen
11.4.16	Sichtnachweise tagsüber
28.4.16	Sichtnachweise tagsüber
13.5.16	Sichtnachweise tagsüber
25.5.16	Sichtnachweise tagsüber
13.6.16	Sichtnachweise tagsüber

4.2 Ergebnisse

Avifauna

Bei den Untersuchungen wurden 28 verschiedene Vogelarten nachgewiesen (s.a. Tab. 2). Davon wurden 21 als Brutvögel eingestuft. Die übrigen sechs brüteten vermutlich im Umfeld und nutzten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste. Als überfliegend wurde eine Rohrweihe festgestellt.

Nachweise häufiger und anpassungsfähiger Arten

Charakteristisch für die Gärten mit der Obstwiese, dem angrenzenden Laubwald und dem übrigen Gehölzbestand ist der Nachweis der folgenden Brutvögel: Ringeltaube, Buntspecht, Zilpzalp, Mönchs- und Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Blau-, Kohl- und Sumpfmehle sowie Buch- und Grünfink. Als Nahrungsgäste wurden hier Gimpel, Schwanzmeise, Wintergoldhähnchen und Elster beobachtet. An einem Gebäude trat zusätzlich der Hausrotschwanz als Brutvogel auf.

Nachweise anspruchsvoller Arten

Von der Rohrweihe wurde am 13.6. ein überfliegender Altvogel beobachtet. Diese landesweit in der Vorwarnliste geführte Art brütete vermutlich in den Röhrichtbeständen östlich des Untersuchungsgebietes. Die Rohrweihe besiedelt vorzugsweise halboffene bis offene Landschaften. Sie brütete bis zu Beginn der 1970er Jahre nahezu ausschließlich in naturnahen Habitaten wie Schilf- und anderen Röhrichtbeständen oder Hochstaudenfluren am Rand ausgedehnter Gewässer. Mit der Besiedlung von Getreideflächen ab Ende der 1950er Jahre nahm der Bestand und die Verbreitung der Art deutlich zu. Zu den bevorzugten Beutetieren zählen Kleinsäuger und insbesondere während der Fortpflanzungsperiode auch kleinere Singvögel. Bei Feldmausgradationen bilden diese die Hauptnahrung (MEBS & SCHMIDT 2006). Landesweit wird der Brutbestand auf 1.500 bis 1.800 Paare und bundesweit auf 7.500 bis 10.000 Paare geschätzt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015). In Niedersachsen ist die Rohrweihe in der Vorwarnliste geführt, bundesweit zählt sie zu den ungefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Am 10.5.16 wurden während der nächtlichen Fledermauserfassung in dem Laubwald unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes zwei bettelnde Waldkauze festgestellt (Regina Klüppel, mdl. Mittlg. vom 17.1.17). Vermutlich hat der Waldkauz hier oder in der direkten Umgebung gebrütet. Voraussetzung für eine Brut dieser Eulenart sind alte höhlenreiche Baumbestände, geeignete Gebäudenischen oder verlassene Greifvogelhorste. Die Jagd erfolgt überwiegend in der offenen Landschaft auf Grünlandflächen oder kurzrasigen Feld- bzw. Wegrainen. Gemieden werden dicht geschlossene Wälder und reine Fichtenforsten. Der in der Vorwarnliste aufgeführte Waldkauz besiedelt Niedersachsen mit ca. 4.000 bis 7.500 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015). Bundesweit wird der Bestand mit 43.000 bis 75.000 Revieren angegeben (GEDEON et al. 2015)

Ein nahrungssuchender Grünspecht wurde in dem Garten des Forsthauses beobachtet. Grundsätzlich ist der Obstbaumbestand zur Nahrungssuche genau wie auch als Bruthabitat geeignet. In den Bäumen wurden jedoch weder aktuell besetzte noch verlassene Spechthöhlen gefunden. Der Bestand des Grünspechtes hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und befindet sich derzeit in einer Hochphase. Die Art ist heute landesweit mit bis zu 6.000 Paaren fast flächendeckend verbreitet (KRÜGER et al. 2014). Der Grünspecht besiedelt vorzugsweise strukturreiche Offenland-Waldlandschaften, halboffene und lückige Laubwälder sowie Parks und baumreiche Gärten. Gelegentlich ist er bei der Nahrungssuche auch in Privatgärten anzutreffen, wo er mit nur geringer Fluchtdistanz auf den Rasenflächen beobachtet werden kann. Ältere (Obst)Bäume dienen als bevorzugte Brutplätze, in denen er seine Bruthöhlen anlegt. Der landes- und bundesweite Bestand wird als ungefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Haussperlinge wurden an den Häusern und den angrenzenden Gärten, der Obstbaumweide und der straßenbegleitenden Hecke dokumentiert. In der angrenzenden Siedlung wurden weitere Paare beobachtet. Der Bestand wurde im Untersuchungsgebiet auf drei bis fünf Paare geschätzt. Aufgrund seines kolonieartigen Vorkommens und des fehlenden Revierverhaltens ist die Angabe eines exakten Brutbestandes kaum möglich. Der landesweit in der Vorwarnliste geführte Singvogel ist in seiner Verbreitung auf Siedlungslebensräume beschränkt. Er brütet meist in Gebäudenischen von Dachunterständen, hinter Regenrinnen oder zwischen Dachpfannen und der Tragkonstruktion. Des Weiteren nimmt er auch gerne künstliche Nisthilfen an. Wichtig sind darüber hinaus dichte Strauch- und Baumbestände. Diese sind für die bevorzugt in Höhlen und Nischen brütende Art als Brutstandort ungeeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung. Seit den 1990er Jahren ist der bundesweite Rückgang dokumentiert (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Der landesweite Bestand wird auf 610.000 Reviere beziffert und jährlich wird ein Rückgang von ca. 2% prognostiziert (KRÜGER et al. 2014). Gründe für diese negative Entwicklung sind in der tiefgreifenden Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust nahrungsreicher Raine, Feldränder, Brachen sowie in der Gebäudesanierung mit dem Verlust von Brutmöglichkeiten zu sehen. Landes- und bundesweit ist der Haussperling in der Vorwarnliste eingestuft (KRÜGER & Nipkow 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Der Bestand des Feldsperlings war mit geschätzten sechs bis acht Paaren höher als der des nah verwandten Haussperlings. In dem nischenreichen Forsthaus sowie den vorhandenen Nistkästen sind zahlreiche geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden. Feldsperlinge wurden teilweise auch zusammen mit dem Haussperling in der straßennahen Hecke beobachtet. Diese dichten Gehölzbestände sind für die bevorzugt höhlenbrütende Art als Brutstandort ungeeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung. Der Feldsperling besiedelt von Landwirtschaft und Gartenbau geprägte Gebiete im Umfeld von Siedlungen. Vorzugsweise ist er in locker bebauten Stadtrandbereichen und in Wohnbereichen mit dörflichem Charakter zu finden. Der landesweite Bestand wird auf ca. 80.000 Reviere beziffert (KRÜGER et al. 2014). Gründe für den Rückgang insbesondere seit dem Jahr 2007 sind die Aufgabe der obligatorischen Flächenstilllegung und der nachfolgende Energiemais-Boom. Unter Berücksichtigung der Neststandorte ist der Umbau von Hofgebäuden sowie die Vernichtung geeigneter Höhlenbäume zu betrachten.

Vom Waldlaubsänger wurde ein Revier in dem Laubwald nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Waldlaubsänger ist ein typischer Bewohner naturnaher Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche sowie Stiel- oder Traubeneiche. Sein Bestand ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Dabei wirken sich vermutlich auch Veränderungen auf dem Zugweg bzw. im Winterquartier negativ aus. In den Bruthabitaten ist die Forstwirtschaft zu nennen, die zu immer weniger lichten und halboffenen Strukturen führt. Der Bestand liegt landesweit derzeit bei ca. 20.000 Revieren und wird als gefährdet eingestuft (KRÜGER & Nipkow 2015). Bundesweit ist der Waldlaubsänger ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015).

Ein nahrungssuchender Eisvogel wurde am Süßbach sowie dem angrenzenden Angelgewässer beobachtet. Der Eisvogel legt seine Nisthöhle bevorzugt in den Uferabbrüchen von naturnahen Fließgewässern und Abgrabungen an. In den letzten Jahren hat dieser auffällige Vogel von der Renaturierung zahlreicher Flüsse profitiert. Hier findet er wieder geeignete Strukturen zum Nisten und ausreichend Kleinfische, die er von Ufergehölzen aus im Sturzflug erbeutet. Der Eisvogel wird landesweit mit geschätzten 1.400 bis 2.000 Revieren in der Vorwarnliste geführt, bundesweit zählt er zu den ungefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER et al. 2014, (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Tab. 2: Gefährdung der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Häufigkeit und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel), *^B ungefährdet, ** Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) *** Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

Art	Status	Anzahl Reviere	Rote Liste NDS** / Rote Liste BRD***
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	überfliegend	1 Individuum überfliegend	V / * ^B
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	4	* / * ^B
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv	2 bettelnde Jungvögel	V / * ^B
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Ng	wiederholt 1 Individuum	V / * ^B
Grünspecht <i>Picus picus</i>	Ng	1 Individuum	* / * ^B
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	1 Paar mit flüggen Jungvögeln	* / * ^B
Elster <i>Pica pica</i>	Ng	1 Individuum	* / * ^B
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Ng	1 Individuum	* / * ^B
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv	2	* / * ^B
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	3	* / * ^B
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	Bv	1	* / * ^B
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Bv	1	3 / * ^B
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	6	* / * ^B
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	5	* / * ^B
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Bv	1	* / * ^B
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	Ng	2 Individuen	* / * ^B
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	1	* / * ^B
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	3	* / * ^B
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	1	* / * ^B
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	2	* / * ^B
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	6	* / * ^B
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	5	* / * ^B
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	2	* / * ^B
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Bv	6-8	V / V ^B
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	3-5	V / V ^B
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	3	* / * ^B
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Ng	1 Individuum	* / * ^B
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Bv	1	* / *

5. Fachbeitrag Amphibien

5.1 Erfassungsmethodik

Im Verlauf der Untersuchung wurden die Gewässer sechs Mal aufgesucht und zwar synchron mit der Brutvogelerfassung (s.a. Tab. 1). Eine Bestandsschätzung der Tiere erfolgte nach standardisierten Methoden (vgl. auch HACHTEL et al. 2009). Zum Nachweis von adulten Individuen, Laich und Kaulquappen wurden die Gewässerufer vollständig abgelaufen. Aufgrund des hohen Fischbesatzes und der Strukturarmut war das intensiv genutzte Gewässer lediglich für anspruchslose Arten geeignet, die nicht empfindlich auf Fischbesatz reagieren. Auf nächtliche Untersuchungen sensibler und gefährdeter Arten wie z.B. verschiedene Molcharten konnte deshalb verzichtet werden.

5.2 Ergebnisse

Mit Erdkröte und Grasfrosch wurden die Gewässer von lediglich zwei verschiedenen Amphibienarten besiedelt. Diese sind aufgrund ihrer unspezialisierten Lebensweise landesweit als häufig und ungefährdet eingestuft (s.a. Tab. 3).

Der Bestand der Erdkröte wurde anhand der Kaulquappen, der Laichschnüre und der adulten Tiere auf 500 Individuen eingeschätzt. Diese besiedelten vorwiegend das nord-östliche Ufer, wo am 11.4. zahlreiche Laichschnüre gefunden wurden. Die Erdkröte ist die häufigste und am weitesten verbreitete Amphibienart in Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Sie ist ausgesprochen anpassungsfähig und besiedelt aufgrund dessen auch zahlreiche anthropogene Gewässer. Gewässer mit Fischbesatz werden ebenfalls erfolgreich angenommen, da bereits Eier und Kaulquappen aufgrund körpereigener Bufotoxine von den meisten Fischen gemieden werden (BREUER 1992).

Vom Grasfrosch wurden lediglich drei Laichballen gezählt. Dies lässt einen Bestand von fünf bis zehn adulten Individuen vermuten. Der Grasfrosch wird landesweit noch als sehr häufig eingestuft obwohl in den letzten Jahren z.T. erhebliche Rückgänge zu verzeichnen waren (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Der Grasfrosch besiedelt vorzugsweise stehende Gewässer wie z.B. Teiche und Kleinweiher. Seine Laichballen werden gelegentlich auch in Fließgewässern wie kleinen Gräben oder Bächen gefunden.

Tab. 3: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NDS Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009).

Art	RL NDS RL BRD	Bemerkungen
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	* / *	Bis zu 500 adulte Individuen. Laichschnüre und Kaulquappen.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	* / *	3 Laichballen mit einem geschätzten Bestand von 5-10 adulten Tieren

6. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es lassen sich grundsätzlich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterscheiden:

- baubedingte Projektwirkungen sind v.a. Emissionen wie z.B. Lärm, Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen oder Gewässerverunreinigungen. Zu den optischen Störungen oder Scheuchwirkungen zählen Bautätigkeiten, die zu einer Beunruhigung oder Vertreibung von Brutvögeln führen. Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend beansprucht oder verändert und es können durch Bodenverdichtung Eingriffe in den Boden- bzw. Wasserhaushalt erfolgen. Vernichtung von Vegetation und Habitatstrukturen und damit die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogel- und Amphibienlebensräume. Baubedingte Projektwirkungen treten i.d.R. nur zeitlich befristet auf (Abriss, Neubau, Umbau, Ausbau). Die daraus resultierenden Auswirkungen können sich dagegen auch mittel- und langfristig auswirken. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Einsatz von Maschinen ist möglich.
- Als anlagebedingte Projektwirkungen sind überwiegend dauerhafte Effekte der Anlage zu berücksichtigen. Hier sind z.B. die Inanspruchnahme von Flächen, Trennwirkungen, dauerhafte Beeinträchtigung von Habitatqualitäten, der Abtrag oder die Umlagerung von Erdmassen sowie visuelle Wirkungen aufzuführen.
- Als betriebsbedingte Projektwirkungen sind die Effekte zu nennen, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme eines geplanten Vorhabens auftreten. Relevant sind hier z.B. Schallimmissionen, Lichtwirkungen, oder Barriere- bzw. Störwirkungen.

Charakteristisch für die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist, dass sie nicht zeitlich befristet auftreten, sondern sich über die gesamte Dauer des Bestandes bzw. der Nutzung der Anlage auswirken. Die Folgen sind aus diesem Grund i.d.R. langfristig relevant.

Für das konkrete Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Projektwirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingt

- Vernichtung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetationsbestände insbesondere der Obstbäume als Lebensraum geschützter Vogelarten.
- Visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten.

Anlagebeding

- Veränderung und Vernichtung von Brut- und Nahrungslebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung.
- Tötung oder Verletzung von Vögeln und Amphibien an den Gebäuden.

Betriebsbedingt

- Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Verkehr.
- Lichtwirkungen.

Neben diesen potenziellen Beeinträchtigungen innerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes sind die Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume zu betrachten.

7. Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna und der Amphibien

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (BAUCKLOH et al. 2007, BREUER 2006). Alle heimischen Amphibienarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt eingestuft.

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Es ist davon auszugehen, dass bei den ausgesprochen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für die betroffenen Obstbäume, die durch das Bauvorhaben gerodet werden. Im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes sind insbesondere mit dem angrenzenden Laubwald und den Privatgärten ausreichend geeignete Ausweichhabitate verfügbar, welche die betroffenen Brutpaare aufnehmen können. Konkret betroffen ist nach den Kartierungen aus 2016 ein Kohlmeisenpaar, welches in einer Baumhöhle brütete. Diese ausgesprochen häufige und ungefährdete Brutvogelart findet im Umfeld geeignete Brutplätze. Somit ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Dies gilt auch für die Funktion als Nahrungsrevier, da innerhalb des Untersuchungsgebietes das Vorhandensein unverzichtbarer Nahrungsreviere für die häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten ist.

Insgesamt sieben anspruchsvollere, gefährdete oder in der Vorwarnliste geführte Arten wurden im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes nachgewiesen: Rohrweihe, Waldkauz, Eisvogel, Grünspecht, Waldlaubsänger, Haus- und Feldsperling. Darunter ist der Waldlaubsänger landesweit als gefährdet eingestuft, vier weitere Arten sind in Niedersachsen in der Vorwarnliste geführt und

gelten bundesweit als ungefährdet. Lediglich der Grünspecht zählt zu ungefährdeten Arten und ist auch nicht der Vorwarnliste aufgeführt.

Das Revier des Waldlaubsängers wurde in dem Laubwald nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Dieser Standort ist aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum nicht betroffen. Das Gleiche gilt für den Nachweis des Waldkauzes. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ist aufgrund ausreichend verfügbarer Ausweichlebensräume wie z.B. die vorgelagerte Grünlandparzelle nicht zu erwarten. Die Rohrweihe ist ebenfalls nicht beeinträchtigt, da sich der vermutete Brutplatz in den Röhrichten östlich des Untersuchungsgebietes befand. Die kleinräumige Obstwiese hat als Nahrungslebensraum keine Funktion. Haus- und Feldsperling besiedelten die Gärten und waren auch regelmäßig in der Obstwiese zu beobachten. Eine im Sommer kontrollierte Baumhöhle war von einer Kohlmeise besetzt. Diese ist auch grundsätzlich als Brutplatz insbesondere für den Feldsperling geeignet. Die meisten Sperlinge brüteten als typische Kulturfolger vermutlich in den zahlreichen vorhandenen Nistkästen, unter Dachunterständen und sonstigen geeigneten Nischen der Wohnhäuser. Die parallel zur angrenzenden Straße verlaufende Hecke diente als Nahrungslebensraum und Zufluchtsort vor Beutegreifern wie der Katze oder dem Sperber. Diese Hecke ist zwar kein essenzieller bzw. unverzichtbarer Lebensraum, sollte aber nach Möglichkeit erhalten bleiben. Durch die Rodung der Obstbäume gehen insgesamt zwei potenzielle Nistmöglichkeiten für den Feldsperling verloren. Diese können durch das Aufhängen von Nistkästen ersetzt werden. Der Grünspecht zählt aufgrund günstiger Bestandsentwicklungen landesweit zu den mittel häufigen und ungefährdeten Brutvögeln. Auch für ihn sind negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Grünspecht wurde lediglich als Nahrungsgast festgestellt und die typischen Spechthöhlen in keiner der Obstbäume entdeckt.

Von dem Vorhaben sind Laichgewässer nicht betroffen und somit sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Innerhalb des Planungsraumes sind auch keine besonderen Sommerlebensräume oder Winterquartiere vorhanden.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume und Sträucher zwischen dem 1. März und 30. September zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu roden.

Grundsätzlich sind im Planungsraum umherwandernde Amphibien (insbesondere die nachgewiesenen Arten Erdkröte und Grasfrosch) zu erwarten. Deshalb ist darauf zu achten, dass durch den Neubau nicht künstliche Fallen geschaffen werden, aus denen sich die Tiere nicht selbst wieder befreien können. Dazu zählen z.B. Bauwerke für die Entwässerung, Kellertreppen, Fenster für Keller oder Souterrainwohnungen etc.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten die wild lebenden europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Diese liegt vor, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten oder Nahrungsgäste gilt als besonders störungsanfällig gegenüber menschlichen Siedlungen oder Tätigkeiten. Aus diesem Grund kann das Eintreten des Störungsverbotes ausgeschlossen werden.

Störungen der beiden häufigen Arten Erdkröte und Grasfrosch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Fazit

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. In den Obstbäumen wurden keine unersetzbaren Brutplätze empfindlicher und anspruchsvoller Vogelarten nachgewiesen. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand sind die jahreszeitlich festgesetzten Vorgaben zu beachten. Die Vernichtung potenzieller Brutplätze für den Feldsperling kann durch das Aufhängen von Nistkästen ersetzt werden. Es ist zu beachten, dass durch die Wohnhäuser keine Fallen geschaffen werden, aus denen sich Amphibien nicht selbst befreien können.

Quellen

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1): 13-18
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.
- BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten (Stand 10.11.2006)
- BREUER, P. (1992): Amphibien und Fische - Ergebnisse experimenteller Freilanduntersuchungen. In: BITZ, A. & M. VEITH (Hrsg.): Herpetologie in Rheinland-Pfalz - Faunistik, Schutz und Forschung. *Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 6*: 117-133
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDEFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): *Ber. z. Vogelsch. Band 52*: 19-67
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. *Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie* 15: 424
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 35: 181-256
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008: 552 S. + DVD
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Naturschutz und biologische Vielfalt* 70: 259-288
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.*, 33. Jahrg. Nr. 4: 121-168
- SCHLÜPMANN, M. & R. GÜNTHER (1996): Grasfrosch - *Rana temporaria* LINNAEUS, 1758. In: Günther,

R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 412-454

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben 3507 82 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 279 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.



Foto 1: Teil der überplanten Parzelle von Osten aufgenommen (11.4.16). Auf dem Bild sind insgesamt 12 der Obstbäume zu sehen. Im Hintergrund befindet sich die straßenbegleitende Hecke mit großen Einzelbäumen.



Foto 2: Das mit Schafen beweidete Grünland am 14.5. Die niedrige Hecke im Hintergrund bildet die Grenze zum Garten des Forsthauses.



Foto 3: Am 14.6. kontrollierte Baumhöhle, die von einem Kohlmeisenpaar besetzt war.



Foto 4: Nach Osten angrenzende Grünlandparzelle auf der die Ersatzpflanzung erfolgen soll. Im Hintergrund ist der dichte Bestand an Schwarzdorn mit weiteren Einzelbäumen zu sehen.



Foto 5: Intensiv genutztes Angelgewässer südlich des Süßbaches.



Foto 6: Zwei Laichballen des Grasfrosches und mehrere Laichschnüre der Erdkröte am 11.4. im Uferbereich des Angelgewässers.